

Bewerbungsbedingungen

Vergabestelle:

Studienstiftung des deutschen Volkes e. V., Ahrstraße 41, 53177 Bonn

Vollständige Bezeichnung des Vergabeverfahrens:

Kauf eines Netzspeicherlaufwerks für die Studienstiftung des deutschen Volkes e. V.

Bearbeiter:in:

Dr. Stephan Bathe (bathe@studienstiftung.de, 0228/82096-290)

1 Angaben zur ausgeschriebenen Leistung

1.1. Kurze Beschreibung des Auftrags

Kauf von Hardware, Lizenzen, Wartung und Support. Aufgeführt sind hier Komponenten der Firma NetApp, da es sich um eine Erweiterung einer auf entsprechenden Komponenten basierenden Rechenzentrumsstruktur handelt und die Verwendbarkeit der beschafften Komponenten sichergestellt werden muss.

Die Leistungsbeschreibung erhalten Sie erst nach Rücksendung der unterschriebenen anliegenden Verschwiegenheitserklärung, vgl. §§ 29 Abs. 3, 3 Abs. 3 Satz 2 UVgO.

☒ Nein

☐ Ja

Rücksendefrist: Einfügen (Datum)

Rahmenvereinbarung:

☒ Nein

☐ Ja

☐ mit einem Unternehmen

☐ mit mehreren Unternehmen

1.2. Beginn der Leistung und Laufzeit des Auftrags

Der Vertrag beginnt mit Bezuschlagung.

Die Lieferung/Leistung erfolgt/Beginnt am bis spätestens 30.11.2025.

☐ Der Vertrag ist befristet. Er endet mit Ablauf des Einfügen (Datum).

(Bei der Vertragsdauer und insbesondere mehrmaligen Vertragsverlängerungen sind Höchstvertragslaufzeiten zu beachten; im Fall von Rahmenvereinbarungen grundsätzlich 6 Jahre, § 15 Abs. 4 UVgO.)

☐ Der Vertrag verlängert sich dreimal um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner spätestens sechs Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag endet somit spätestens mit Ablauf des Einfügen (Datum).

☐ Der Vertrag kann vor seinem Ablauf vom Auftraggeber um weitere 12 Monate verlängert werden, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Verlängerung spätestens sechs Monate vor Vertragsende mindestens in Textform nach § 126b BGB erklärt.

Die Vertragsverlängerung kann der Auftraggeber Einfügen (Anzahl) Mal in Anspruch nehmen. Der Vertrag endet damit spätestens mit Ablauf des Einfügen (Datum).

☐ Es handelt sich um eine Einmalleistung.

☐ Der Vertrag ist unbefristet. Die Kündigungsregelungen ergeben sich aus den Vertragsbedingungen.

☒ Die genauen Liefer-/Leistungszeiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

1.3. Optionen

Sind Optionen vorgesehen? (Optionen sind klar, genau und eindeutig zu formulieren einschließlich Angaben zu Art, Umfang und Voraussetzungen, vgl. §47 UVgO iVm §132 GWB.)

- ☒ Nein
☐ Ja Einfügen (Beschreibung)

1.4. Losaufteilung

Unterteilung in Lose vorgesehen?

- ☒ Nein
☐ Ja, es können Angebote abgegeben werden für
☐ ein Los
☐ mehrere / alle Lose (Spezifizieren)

Zu Nebenangeboten und mehreren Hauptangeboten siehe 4.3.

2. Hinweise zum Ablauf des Vergabeverfahrens

2.1. Vergabeverfahren

Die Vergabe des unter Abschnitt 1 genannten Auftrags erfolgt in dem im Aufforderungsschreiben genannten Vergabeverfahren.

2.2. Besondere Regeln und Hinweise in Bezug auf das konkrete Vergabeverfahren

Die nachstehenden Regeln und Hinweise haben die Bieter nur zu beachten, soweit die Vergabe auch in dem entsprechenden Vergabeverfahren erfolgt.

2.2.1. *Im Fall einer öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb:*

Es ist zu beachten, dass die Angebote verbindlich sind und der öffentliche Auftraggeber von den Bietern nur Aufklärung über das Angebot oder deren Eignung verlangen darf. Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig.

2.2.2. *Im Fall einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb:*

Im Fall einer Ausschreibung im Wege einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gilt:

- ☐ Die Bieter reichen Erstantgebote innerhalb der im Aufforderungsschreiben festgelegten Angebotsfrist ein. Diese Erstantgebote sind bereits verbindlich. Die Erstantgebote werden vom Auftraggeber gemäß Abschnitt 5) geprüft. Der Auftraggeber behält sich vor, aufgrund der festgelegten Zuschlagskriterien den Zuschlag auf ein Erstangebot zu erteilen. Dem Auftraggeber steht es frei, statt der Bezuschlagung Verhandlungsgespräche durchzuführen, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern.
- ☐ Die Bieter reichen Erstantgebote innerhalb der Angebotsfrist ein. Diese Erstantgebote sind vorläufig und dienen als Grundlage für Verhandlungsgespräche.
- ☐ Der Auftraggeber lädt diejenigen Bieter zu Verhandlungsgesprächen ein, deren Angebote die Anforderungen gemäß Abschnitt 5.a)-c) und die Mindestanforderungen aus d) einhalten.
- ☐ Der Auftraggeber beschreibt im Aufforderungsschreiben die Anforderungen an die Bieter, um zu Verhandlungsgesprächen eingeladen zu werden.

Sofern der Auftraggeber Verhandlungsgespräche führt und beabsichtigt, diese abzuschließen, so unterrichtet er die verbleibenden Bieter und legt eine einheitliche Frist für die Einreichung endgültiger Angebote fest. Über diese endgültigen Angebote wird nicht mehr verhandelt. Der Auftraggeber beachtet dabei, dass in der Schlussphase des Verfahrens noch so viele Angebote vorliegen, dass der Wettbewerb gewährleistet ist, sofern ursprünglich eine ausreichende Anzahl von Angeboten oder geeigneten Bietern vorhanden war.

Der öffentliche Auftraggeber stellt sicher, dass alle Bieter bei den Verhandlungen gleichbehandelt werden. Insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten. Er unterrichtet alle Bieter, deren Angebote nicht bereits ausgeschieden wurden, in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches über etwaige Änderungen der Leistungsbeschreibung, insbesondere der technischen Anforderungen oder anderer Bestandteile der Vergabeunterlagen, die nicht die Festlegung der Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien betreffen. Im Anschluss an solche Änderungen gewährt der öffentliche Auftrag-

geber den Bietern ausreichend Zeit, um ihre Angebote zu ändern und gegebenenfalls überarbeitete Angebote einzureichen. Der öffentliche Auftraggeber wird vertrauliche Informationen eines an den Verhandlungen teilnehmenden Bieters nicht ohne dessen konkrete Zustimmung an die anderen Teilnehmer weitergeben.

3. Nachweis Eignung und Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Alle unter Ziffer 3 genannten Anforderungen werden dann auch analog im Unternehmerbogen abgefragt. Die Unterlagen sollten sich daher insoweit dann im konkreten Verfahren entsprechen.

Die Unternehmen haben mit ihrem Angebot ihre Eignung nach §§ 31, 33 UVgO sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 31 UVgO i.V.m. §§ 123 und 124 GWB, § 19 MiLoG, § 21 AEntG, § 98c AufenthG, § 21 SchwarzArbG, § 22 LkSG nachzuweisen.

Hierzu haben die Unternehmen den **Unternehmerbogen Ao4** zu verwenden sowie die nachfolgend geforderten Anlagen einzureichen:

3.1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- ☐ Unternehmensdarstellung/Erklärung über die Unternehmensstruktur, insb. die organisatorische Gliederung, das Leistungsspektrum sowie personelle Kapazitäten, max. zwei DIN A4 Seiten.
(Optional, wenn gewünscht)
- ☒ Nachweis der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister oder vergleichbares Register
(Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die jeweiligen Berufs- oder Handelsregister und die Bescheinigungen oder Erklärungen über die Berufsausübung in Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) aufgeführt.)
- ☐ Der Bieter muss folgende Berechtigung besitzen und nachweisen: **Einfügen.**

3.2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Die nachstehenden Regeln und Hinweise haben die Bieter nur zu beachten, soweit die Vergabe auch in dem entsprechenden Vergabeverfahren erfolgt.

- ☒ Erklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags innerhalb der letzten drei Geschäftsjahre, sofern entsprechende Angaben verfügbar sind.
 - ☒ Der Bieter muss innerhalb der letzten drei Geschäftsjahre einen Mindestjahresumsatz erzielt haben:
Der durchschnittliche Jahresumsatz beträgt mindestens: **200.000 EUR.**
(In der Unterschwellen sind – anders als in der Oberschwelle in § 45 Abs. 2 VgV – keine expliziten Vorgaben an die grundsätzlich maximal zulässige Höhe eines Mindestumsatzes gemacht. Die Vorgaben müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und angemessen, das heißt insbesondere verhältnismäßig sein. Grundsätzlich bietet sich daher auch hier eine Orientierung an der Regelung im Oberschwellenbereich an, sodass ein Mindestumsatz, der über das zweifache des geschätzten Auftragswertes hinausgeht, nur ausnahmsweise vorgenommen werden darf, wenn aufgrund der Art des Auftragsgegenstands spezielle Risiken bestehen.)
Der durchschnittliche Jahresumsatz im Tätigkeitsbereich beträgt mindestens: **80.000 EUR.**
(Hier ist zu empfehlen, den geschätzten Auftragswert mit 0,25 bis 1,5 zu multiplizieren.)
 - ☐ Der Auftraggeber beschreibt im Aufforderungsschreiben die Anforderungen an die Bieter, um zu Verhandlungsgesprächen eingeladen zu werden.
- ☒ Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung
 - ☐ Folgende Schäden mit folgenden Mindestdeckungssummen müssen mindestens versichert sein: **Einfügen.**
- ☐ Bankerklärung
- ☐ Bilanzen, falls der Bieter zu deren Veröffentlichung gesetzlich verpflichtet ist.
- ☐ ggf. **Einfügen.**

Kann ein Bieter aus einem berechtigten Grund, den er plausibel zu machen hat, die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber als geeignet angesehener Unterlagen belegen.

3.3. Technische und beruflichen Leistungsfähigkeit

- ☐ Vorlage geeigneter Referenzen im Bewerberbogen Ao3 über früher ausgeführte vergleichbare Aufträge in Form einer Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten wesentlichen Leistungen, mit Angabe des Werts, des Liefer- beziehungsweise Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers.
(Ein längerer Zeitraum als drei Jahre kann bei sachlichem Grund ausnahmsweise zulässig sein, vgl. § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV.)
- ☐ Es sind mindestens **Einfügen (Zahl)** geeignete Referenzen vorzulegen. Eine Referenz ist geeignet, wenn es sich um ein Projekt (**Einfügen**) handelt.
- ☐ Die einzureichenden Referenzen müssen nachstehende Mindestanforderungen erfüllen:
- Mindestens **Einfügen (Zahl)** Referenzen im Bereich
 - Betreffend das Fachgebiet (**Einfügen**)
 - In den Bereichen (**Einfügen**)
 - Mit einer Projektlaufzeit von (**Einfügen**)
 - Mit einem Auftragswert von (**Einfügen**)
- ☐ Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen, unabhängig davon, ob diese dem Unternehmen angehören oder nicht, und zwar insbesondere derjenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind.
- ☐ Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens.
- ☐ Angabe des Lieferkettenmanagement- und -überwachungssystems, das dem Unternehmen zur Vertragserfüllung zur Verfügung steht.
- ☐ Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung für die Inhaberin, den Inhaber oder die Führungskräfte des Unternehmens.
- ☐ Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die das Unternehmen während der Auftragsausführung anwendet.
- ☐ Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist.
- ☐ Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt.
- ☐ Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt.
- ☐ ☐ Muster, Beschreibungen oder Fotografien der zu liefernden Güter, wobei die Echtheit auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers nachzuweisen ist, oder
- ☐ Bescheinigungen, die von als zuständig anerkannten Instituten oder amtlichen Stellen für Qualitätskontrolle ausgestellt wurden, mit denen bestätigt wird, dass die durch entsprechende Bezugnahmen genau bezeichneten Güter bestimmten technischen Anforderungen oder Normen entsprechen

4. Inhalt und Form der Angebote

4.1. Inhalt der Angebote

Das Angebot enthält mindestens folgende Belege und Unterlagen, die vorgegebene Reihenfolge ist einzuhalten:

- ☒ Anschreiben, Vordruck in **Anlage Ao3** ist zu verwenden.
- ☒ Sämtliche unter Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** festgelegten (angekreuzten) Belege und Unterlagen.
- ☒ **Unternehmerbogen Ao4** nebst dort genannten Anlagen
- ☒ **Preisblatt in Anlage Ao3** (ausgefüllt und unterschrieben)
- ☒ Beschreibung der angebotenen Liefer- und Dienstleistungen mit Erläuterungen zu den Anforderungen der Leistungsbeschreibung Ao2, ergänzt durch entsprechende technische Datenblätter im Falle von Lieferleistungen.
- ☐ Konzept, in dem mindestens zu folgenden Gesichtspunkten Ausführungen enthalten sind: **Einfügen**.

- ☐ Qualifikationsprofile des für die Auftragsausführung zu betrauenden Personals, der **Unternehmerbogen Ao4** ist zu verwenden
Es sind mindestens **Einfügen** und höchstens **Einfügen** Qualifikationsprofile einzureichen
- ☐ Verzeichnis der Unterauftragsvergaben, soweit Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte vergeben werden sollen. **Anlage Ao5** ist zu verwenden
- ☐ Verpflichtungserklärung Nachunternehmer, soweit solche eingesetzt werden (**Anhang Ao6**)
- ☐ Bietergemeinschaftserklärung, soweit anwendbar (**Anhang ...**)
- ☐ ggf. **Einfügen**

4.2. Form und Adressat der Angebote

Das Angebot sowie sämtliche beizubringende Erklärungen und weitergehende Korrespondenz ist in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen.

Das Angebot kann nur elektronisch in Textform eingereicht werden. Dazu müssen Sie sich einmalig bei der e-Vergabe-Plattform www.evergabe.de registrieren. Das Angebot ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist vollständig elektronisch über die e-Vergabeplattform in Textform nach § 126b BGB zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die rechtzeitige Übermittlung des Angebots im Verantwortungsbereich des Bieters liegt. Berücksichtigt werden ausschließlich Angebote, die bis zum Ablauf der Angebotsfrist elektronisch über die e-Vergabeplattform eingegangen sind.

4.3. Nebenangebote und mehrere Hauptangebote

- ☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- ☐ Nebenangebote sind zugelassen. Es gelten die oben unter 4.2 beschriebenen Formerfordernisse entsprechend.
 - ☐ Die Abgabe eines Nebenangebots ist dabei vorgeschrieben.
 - ☐ Ein Nebenangebot ist nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig.Es gelten die nachstehenden Mindestanforderungen, denen das Nebenangebot genügen muss:
Ggf. Einfügen.
- ☒ Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen.
- ☐ Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.

4.4. Kostenerstattung

Die Erstellung des Angebots wird nicht vergütet. Eine Auslagenerstattung (Kopien, Übersetzungen, Porto etc.) erfolgt ebenfalls nicht. Dem Angebot beigelegte Unterlagen, Muster etc. gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des öffentlichen Auftraggebers über.

4.5. Angebotsfrist

Das Angebot muss spätestens bis zu der im **Aufforderungsschreiben Aoo** genannten Frist bei der o.g. Stelle eingegangen sein.
Später eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

5. Prüfung und Wertung der Angebote

5.1. Formelle Prüfung

Der Auftraggeber öffnet die Angebote nach Ablauf der Angebotsfrist und prüft diese zunächst auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit.

- ☒ Der Auftraggeber behält sich vor, den Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren.
(Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzel-

positionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb beeinträchtigen.)

☐ Der Auftraggeber wird keine Unterlagen nachfordern.

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die den Erfordernissen der Abschnitte 3 bis 4 nicht genügen, insbesondere:

- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
- Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, und
- nicht zugelassene Nebenangebote

5.2. Prüfung der Eignung und Ausschlussgründe

Der öffentliche Auftraggeber prüft die Eignung der Bieter anhand der oben festgelegten Belege und Unterlagen zur Eignung und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach § 31 UVgO i.V. m. §§ 123 und 124 GWB, § 19 MiLoG, § 21 AEntG, § 98c AufenthG, § 21 SchwarzArbG, § 22 LkSG. Der öffentliche Auftraggeber kann dabei Bieter auffordern, die erhaltenen Unterlagen zu erläutern. Der öffentliche Auftraggeber behält sich vor, eingereichte Referenzen zu überprüfen.

5.3. Ungewöhnlich niedrige Angebote

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter Aufklärung, vgl. § 44 UVgO. Im Rahmen der Aufklärung prüft der öffentliche Auftraggeber die Zusammensetzung des Angebots und berücksichtigt die übermittelten Unterlagen.

Die Prüfung kann insbesondere betreffen:

1. die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens einer Lieferleistung oder der Erbringung der Dienstleistung,
2. die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Lieferung der Waren oder bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt,
3. die Besonderheiten der angebotenen Liefer- oder Dienstleistung,
4. die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB, insbesondere der für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial und arbeitsrechtlichen Vorschriften, oder
5. die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an das Unternehmen.

Kann der öffentliche Auftraggeber nach der Prüfung die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen. Er wird das Angebot ablehnen, wenn er festgestellt hat, dass der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB nicht eingehalten werden, vgl. (für die Oberschwelle: § 60 Abs. 3 VgV) § 44 Abs. 3 S. 2 UVgO.

Stellt der öffentliche Auftraggeber fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so lehnt der öffentliche Auftraggeber das Angebot ab, wenn der Bieter nicht fristgemäß nachweisen kann, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde, vgl. (für die Oberschwelle: § 60 Abs. 4 VgV) § 44 Abs. 4 UVgO.

5.4. Inhaltliche Angebotsprüfung, Zuschlagskriterien (§ 43 UVgO)

Ein Angebot muss folgende **Ausschlusskriterien** erfüllen:

Die angebotenen Liefer- und Dienstleistungen (Beschreibung gefordert in Absatz 4.1) entsprechen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung A02.

Angebote, die die Ausschlusskriterien nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5.5. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Das wirtschaftlichste Angebot wird auf Grundlage des besten Preis-/Leistungsverhältnisses festgelegt. Hierfür werden folgende Kriterien herangezogen:

- ☒ **Preis**
Alleiniges Zuschlagskriterium ist der Preis. Das Angebot mit dem niedrigsten auskömmlichen Gesamtpreis gemäß **Preisblatt Ao3** erhält den Zuschlag.
- ☐ **Preis und Leistung gemäß der einfachen Richtwertmethode nach UfAB 2018**
Hierbei wird die Bewertungskennzahl Z als Quotient der Leistungspunktzahl L und des Gesamtpreises P des Angebots (gemäß **Preisblatt Ao3**) gebildet. Das Angebot mit der höchsten Bewertungskennzahl Z erhält den Zuschlag.
- ☐ **Preis und Leistung gemäß der erweiterten Richtwertmethode nach UfAB 2018**
Hierbei wird zunächst die Bewertungskennzahl Z als Quotient der Leistungspunktzahl L und des Gesamtpreises P des Angebots (gemäß **Preisblatt Ao3**) gebildet. Die Kennzahl Z wird auf einen Zahlenbereich von ca. 100 skaliert. Die Führungsgruppe der Angebote wird dann aus denjenigen Angeboten bestimmt, die innerhalb eines Schwankungsbereichs von 10% unterhalb des nach Z führenden Angebots liegen. Alle weiteren Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen. Innerhalb der Führungsgruppe wird dasjenige Angebote mit
 - ☐ dem geringsten Gesamtpreis P bezuschlagt.
 - ☐ der höchsten Leistungspunktzahl L bezuschlagt.

6. Mitteilung gegenüber den Bietern gemäß §46 UVgO

Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens einschließlich der Gründe dafür.

7. Weitere Fristen

8. Auskünfte und Unklarheiten

Sollten in den Vergabeunterlagen nach Ansicht der Bieter Unklarheiten oder Widersprüche enthalten sein, haben diese den Auftraggeber – etwa in Form einer Frage – unverzüglich darauf hinzuweisen. Offensichtliche Unklarheiten und Widersprüche, auf welche ein Bieter trotz Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis nicht hinweist, gehen zu seinen Lasten.

Fragen und Hinweise sind ausschließlich schriftlich über die Vergabeplattform einzureichen.

Fragen sind spätestens 10 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist zu stellen. Später gestellte Fragen brauchen nicht beantwortet werden.

Rechtzeitig eingegangene Fragen werden bis spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Teilnahme- / Angebotsfrist beantwortet. Die Fragen und Antworten werden in anonymisierter Form für alle Bewerber über die Vergabeplattform veröffentlicht. Den Bietern wird dringend empfohlen, dort bis zur Angebotsfrist regelmäßig nachzuschauen.